

## Erläuterungen zur Berechnung des Zeitaufwands für eine Kirchenpflege, in der das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Bauwesen und das Personalwesen teilweise mit Hilfe anderer Dienststellen (i. d. R. Verw.stelle) erledigt werden

Die Ziffern in der ersten Spalte entsprechen dem Vordruck

### Nebenberufliche Kirchenpflege

	Vordruck insgesamt	Ändern Sie keine hinterlegten Formeln. Wo Abschläge vorgesehen sind, wenn die Arbeiten von der KVSt (teilweise) erledigt werden, fügen Sie diesen <b>Ab-schlag mit einem Minus</b> in dem dafür vorgesehenen Feld (in der Regel in der nächsten Zeile) ein. <span style="color: red;">Die Addition ganz am Schluss wird aktiviert, wenn im Feld 2.1 Gremienarbeit (insgesamt) eine Zahl eingetragen wird.</span> Wenn also keine Addition erfolgt, prüfen Sie, ob Sie die Eintragung bei den Gremien vergessen haben. Bei der Berechnung der Jahresarbeitsstunden sind Urlaub, 3 AZV-Tage und die gesetzlichen Feiertage sowie Krankheitszeiten, berücksichtigt: 1620 Jahresstunden = 40,5 Wochen.
1.1	Gemeindegliederzahl	Stand vom OKR zum 31.12. des Vorjahres
1.4	Pfarrstellen	Ohne Ausbildungsvikariate, bei reduzierten Pfarrstellen zählt jede Pfarrstelle 1-fach, bei gemeinsamen Pfarrstellen für mehrere Gemeinden zählt die Pfarrstelle nur in der Hauptgemeinde
2.1	Gremienarbeit KGR plus beschließende Ausschüsse Beratende Ausschüsse siehe 9.4	Durchschnittliche langjährige Sitzungszahl u. -länge nehmen, nicht besondere derzeitige Situationen! Das Führen des Protokolls gehört nicht zum Dienstauftrag. Wenn das Protokoll dennoch von der Kirchenpfleger/in geführt wird, dann für die Protokollführung die Hälfte der angesetzten Zeit einer Sitzung anrechnen <b>Empfehlung</b> (pro Jahr) : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 499 Gemeindeglieder 6 Sitzungen zu je 3,5 Stunden</li> <li>• 500 bis 1.499 Gemeindeglieder 11 Sitzungen je 3,5 Stdn.</li> <li>• 1.500 bis 2.999 Gemeindeglieder 11 Sitzungen je 5 Stdn.</li> <li>• ab 3.000 Gemeindeglieder 12 Sitzungen je 5 Stdn.</li> </ul>
2.2.1	Dienstbesprechungen	<b>Empfehlung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 499 Gemeindeglieder 6 Jahresstunden</li> <li>• 500 bis 1.499 Gemeindeglieder 12 Jahresstunden</li> <li>• 1.500 bis 2.999 Gemeindeglieder 18 Jahresstunden.</li> <li>• 3.000 bis 4.499 Gemeindeglieder 24 Jahresstunden</li> <li>• ab 4.500 Gemeindeglieder 30 Jahresstunden</li> </ul>
2.2.3	Innere Organisation	<b>Empfehlung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 499 Gemeindeglieder 6 Jahresstunden</li> <li>• 500 bis 1.499 Gemeindeglieder 12 Jahresstunden</li> <li>• 1.500 bis 2.999 Gemeindeglieder.18 Jahresstunden.</li> <li>• 3.000 bis 4.499 Gemeindeglieder 24 Jahresstunden</li> <li>• ab 4.500 Gemeindeglieder 30 Jahresstunden</li> </ul>
2.2.4	Versicherungsfragen	0, wenn diese im Einzelfall vom Pfarramt abgewickelt werden
2.2.5	Kundendienst für technische Geräte, Materialbeschaffung, etc.	<b>Empfehlung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 499 Gemeindeglieder 6 Jahresstunden</li> <li>• 500 bis 1.499 Gemeindeglieder 12 Jahresstunden</li> <li>• 1.500 bis 2.999 Gemeindeglieder.18 Jahresstunden.</li> <li>• 3.000 bis 4.499 Gemeindeglieder 24 Jahresstunden</li> <li>• ab 4.500 Gemeindeglieder 30 Jahresstunden</li> </ul> <p>Die EDV-Wartung beinhaltet unter anderem das Einspielen neuer Programme bzw. Updates, einschließlich eventuell notwendiger Einstellungen.</p>
3.1.1	Plan für die kirchliche Arbeit	Alle Haushaltsstellen des letzten „ordentlichen Haushalts“ durchzählen, auch wenn im lfd. Jahr bei einzelnen HHStellen kein Planansatz eingetragen ist.

3.2.1	Zahlungsverkehr, Buchungen	Zahl der Ist-Buchungen nach CuZea-Zeitbuch des zuletzt abgeschlossenen Rechnungsabschlusses nehmen. (bei Soll/Ist Buchung geteilt durch 2)
3.2.2	Zuwendungsbestätigungen	Durchschnitt der letzten 3 Jahre nehmen, incl. Gemeindebeitrag und Dankschreiben. Nicht Einzeljahre mit besonderen Aktivitäten oder besonderen Baumaßnahmen berücksichtigen.
3.2.5	Abrechnungen mit Kommunen etc.	Turm, Uhr und Glocken, Mesnerbesoldung, die durch Zuschüsse Dritter finanziert werden
3.2.7	Rechnungsabschluss	Zahl der Buchungen gleich wie bei 3.2.1
3.4	Gemeindebeitrag Sofern nicht ehrenamtlich	Es wird empfohlen auf Grund der unterschiedlichen Handhabung in den Kirchengemeinden wie folgt abzurechnen: 1. Adressieren und einkuvertieren 0,10 € je Brief Aufkleber auf Briefe übernehmen oder Einzelbriefe erstellen, einkuvertieren 2. Austragen 0,20 € je Brief, Entfällt bei Postversand
4.	Personalwesen	Bei der Anzahl der Personen lt. Stellenbesetzungsplan handelt es sich um dauernd Festangestellte (unabhängig der dienstlichen Inanspruchnahme). Jede Person zählt nur einmal. Für auf Honorarbasis Beschäftigte erfolgt kein Zeitansatz vgl. Ziffer 4.3.2 und 4.3.3.
4.3.2	Kurzfristig Beschäftigte	Durchschnittszahlen der letzten 3 Jahre nehmen, ggf. schätzen Es zählen die Personen, die im Rahmen der Freibeträge Vorort ausbezahlt werden. Nicht die Summe der einzelnen Einsätze.
4.3.3	Kurzfristig beschäftigte Organisten	Vertretungen von festangestellten Organisten. Es zählen die Personen, nicht die einzelnen Einsätze
5.3	Gemeindehäuser	Jahresstunden innerhalb Bandbreite, je nach Größe der Häuser, festlegen
5.13	Gebäude mit versch. Funktionen	Kein Zuschlag für Gemeindezentren, diese sind bei 5.2 erfasst, hier Zuschlag z. B. für Gemeindehäuser mit Büroräumen.
8.4	Zusatzangebote Kindergärten	Z. B. Dauerhafte Einrichtungen wie z. B. Ganztageseinrichtung, Familienzentrum, warmes Mittagessen, (entsprechend der Betriebserlaubnis) jeweils mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand. Kindergärten mit lediglich veränderten Öffnungszeiten hier nicht mitzählen.
9.4	Weitere ständige Aufgaben  Beratende Ausschüsse	Hier kann z. B. auch berücksichtigt werden, wenn in einer Kirchengemeinde G-Kirchenmusikerstellen sind, die für die Kirchenpflege deutlichen Mehraufwand bedeuten (Abrechnung von großen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte etc.), aber nur bei 9.4 eintragen, soweit nicht bereits bei 3.2.5 berücksichtigt. Beratende Ausschüsse, die eng mit dem Aufgabengebiet der Kirchenpflege verbunden sind.
9.7	Stiftungsverwaltung	Wenn die Verwaltung an die Landeskirche abgegeben wird entsprechend weniger Std. Buchungen werden bei 3.2 mitgezählt. Ausschüsse unter 2.1

Neuberechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist vorzunehmen bei

1. Neubesetzung der Stelle
2. Wesentliche Änderung des Tätigkeitsbereichs z. B.
  - Schließung von Kindergartengruppen, bzw. Abgabe des Kindergartens
  - Erhöhung der Zahl der Kindergartengruppen
  - zusätzliche Pfarrstellen oder Wegfall von Pfarrstellen
3. Vor Wiederwahl, wenn erstmalige Umstellung auf dieses Berechnungssystem  
Sind bei der Wiederwahl keine wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten Berechnung eingetreten, kann von einer Neuberechnung abgesehen werden.